

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

22. August 2016

Bericht und Antrag 13109

Genehmigung der Satzungsrevision des Gemeindeverbandes Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) des Bezirks Bremgarten

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Am 1. Januar 2013 wurde das Vormundschaftsrecht mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) per 1. Januar 2013 angepasst. Die Vormundschaftsbehörden (vormals hatte der Gemeinderat diese Funktion inne) wurden durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Im Kanton Aargau sind es 11 Familiengerichte bei den jeweiligen Bezirksgerichten. Als Folge davon wurden die Amtsvormundschaften des Bezirks Bremgarten in den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bremgarten umbenannt.

Der Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) des Bezirks Bremgarten ist als Gemeindeverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Dem Verband gehörten bisher alle Gemeinden des Bezirks Bremgarten an. Aufgrund von Austrittsbegehren von fünf Gemeinden werden dem Verband per 1. Januar 2017, beim Inkrafttreten der neuen Satzungen, noch 17 Gemeinden angehören, namentlich sind das die Folgenden:

– Berikon	– Fischbach-Göslikon	– Tägerig	– Wohlen
– Bremgarten	– Hägglingen	– Uezwil	– Zufikon
– Büttikon	– Jonen	– Unterlunkhofen	
– Dottikon	– Niederwil	– Villmergen	
– Eggenwil	– Sarmenstorf	– Widen	

Aufgrund der veränderten Gesetzesgrundlage, u.a. verbunden mit der neuen Namensgebung, der Veränderung bezüglich den Mitgliedsgemeinden, sowie der Erweiterung des Dienstleistungsangebotes seitens des Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD), wurden die Satzungen einer umfassenden Revision unterzogen.

2. VORGEHEN / TERMINE / ZIELE

Gemäss den aktuellen Satzungen erwachsen allfällige Änderungen erst mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen bzw. durch den jeweiligen Einwohnerrat der Verbandsgemeinden in Rechtskraft. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) sowie des Regierungsrates des Kantons Aargau. Die bisherigen Satzungsbestimmungen werden mit der Zustimmung in der Folge dessen aufgehoben. Ziel ist es, die neuen Satzungen per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Die neuen Satzungen wurden in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe vollständig überarbeitet und von der Abgeordnetenversammlung des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) vom 14. Juni 2016 ohne Gegenstimme (Resultat: 23 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen) angenommen.

3. ÄNDERUNGEN / SYNOPSE

Es handelt sich vorliegend um eine vollständige Satzungsrevision. Die Erstellung einer Synopse ist in diesem Fall nicht zielführend. Daher stehen die noch geltenden alten Satzungen sowie die von der Abgeordnetenversammlung neu angenommenen Satzungen als Beilagen zu dieser Vorlage zur Verfügung.

Für die Übersicht der wesentlichsten Anpassungen in dieser Satzungsrevision dient die nachfolgende Aufstellung:

Name	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten
Abgeordnetenversammlung Stimmrechtsverhältnisse	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
Pro Gemeinde 1 Stimme, ab 20 Mandate 2 Stimmen	Jeder Abgeordnete hat pro angefangene 1'000 Einwohner 1 Stimme
Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung betreffend Satzungsänderung	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
Die Satzungen mussten nach dem Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung sämtlichen Gemeinden zur Zustimmung (an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat) vorgelegt werden.	Neu kann die Abgeordnetenversammlung einer Satzungsänderung direkt zustimmen. Es ist dafür eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die nachträgliche Genehmigung der Gemeinden entfällt.

Referendum & Initiative	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
Nicht vorhanden	Die beiden Paragraphen 12 und 13 entsprechenden den Vorgaben des Gemeindegesetzes § 77a und § 77b wurden in die Satzungen aufgenommen.
Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung Neuer Passus wegen wiederkehrenden Ausgaben & Verpflichtungskrediten	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
	Genehmigung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 300'000 sowie Verpflichtungskrediten bis zu CHF 500'000;

4. FINANZIERUNG

Finanzierung	
<i>Situation alt</i>	<i>Neue Situation</i>
Die Höhe der Beiträge errechnet sich aus den Betriebskosten abzüglich den Fallkostenbeiträge (abgestuft nach einfach, mittel und aufwendig). Die Restkosten werden zu einem Drittel aufgrund der Einwohnerzahl einer Gemeinde und zu zwei Dritteln aufgrund der der Amtsvormundschaft zugewiesenen Mandate einer Gemeinde verteilt.	Klarerer und einfachere Berechnung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Anhang III der Satzungen, wie folgt: 1. Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten des Kompetenzzentrums Mandatsführung Die allgemeinen Kosten betragen 20% der Gesamtkosten. Die Mitgliedsgemeinde übernimmt diese Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerungszahl aller Mitgliedsgemeinden. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Vorjahres. 2. Die nach Abzug der allgemeinen Kosten verbleibenden variablen Kosten werden wie folgt aufgeteilt und verrechnet: Die variablen Kosten übernimmt die Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zu den Stunden, die für die in ihrem Auftrag geführten Mandate geleistet wurden, und den insgesamt rapportierten Stunden. Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten des Kompetenzzentrums Beratung & Abklärung Die Kosten für die freiwilligen Beratungen und Sozialberichterstellung werden nur den Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung verrechnet, die die Verteilung dieser Kosten regelt.

5. HALTUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat Wohlen unterstützt die revidierten Verbandssatzungen in der Vorliegenden Form und heisst diese gut. Die seitens des Gemeinderates erfolgten Eingaben bezüglich der Satzungsrevision wurden grossmehrheitlich angenommen.

Die Gemeinde Wohlen kann ihre Einflussnahme anlässlich der Abgeordnetenversammlung mit der neuen Regelung bezüglich der Stimmrechtsverhältnisse verbessern. Demnach wird künftig berücksichtigt, dass Gemeinden (wie Wohlen) entsprechend ihrem finanziellen Beitrag auch Einfluss ausüben können.

Weiter wird der Kostenverteilungsschlüssel neu geregelt. Damit wird eine transparente und faire Lösung angestrebt, welche in der Praxis auch handhabbar ist. Diese neue Regelung hat für die Gemeinde Wohlen eine grosse Wichtigkeit.

6. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Revision der Satzungen des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD) des Bezirks Bremgarten.

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Satzungen Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten (Stand: 27.04.2010)
- Satzungen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten (Stand: 01.01.2017)

Verteiler

- Einwohnerrat (40)
- Gemeinderat (6)
- Medien
- Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten
- Verbandsgemeinden (17)
- Soziale Dienste Wohlen